

Wasserfall: Wir wollten nichts dabei bestimmen, sondern nur der Regierung das Recht entziehen, damit dieselbe nicht eine Hauptgemeinde zerstückt, oder gar auflösen kann.

Thinnfeld: Eine Hauptgemeinde kann nur durch Beschluß des Provinzial-Landtages aufgelöst werden.

Präsident: Hat Jemand darüber Etwas zu bemerken? Ich frage, ob der §. bleibt, oder nicht? oder ob Sie mit Hrn. v. Thinnfeld einverstanden sind?

Diejenigen, welche dafür sind, stehen auf.
(Große Majorität.)

Foregger: Ich bitte, über diese Frage abstimmen zu lassen, da es jedem einzelnen Mitgliede frei steht, die einzelne Abstimmung zu verlangen.

Thinnfeld: Ich erlaube mir, noch einmal die Sache zu lesen (liest): „Eine Hauptgemeinde kann nur durch Beschluß des Prov. Landtages aufgelöst werden.“

Ulm: Aber der Prov. Landtag kann eine Abänderung erleiden.

Thinnfeld: Wenn auch das, ein Landtag wird und muß doch bestehen.

Präsident: Also, meine Herren, sind Sie einverstanden mit Hrn. v. Thinnfeld, so belieben Sie ja zu sagen. (Hier wird einzeln abgestimmt, und es zeigten sich 63 Stimmen für, und 16 gegen den Antrag des Hrn. v. Thinnfeld.)

Präsident: Jetzt gehen wir zum 7. §. über, er lautet: „Unter der in diesem Gesetze ohne nähere Bezeichnung vorkommenden Benennung: „Gemeinde,“ wird sowohl eine bürgerliche, als auch eine Hauptgemeinde verstanden.“

(Einstimmig angenommen.)

Präsident: Meine Herren, Sie haben mir gestern das Recht überlassen, das Comité zu ernennen, welches die Redaction rücksichtlich unserer Verhandlungen für die Zeitungen besorgen soll, ich habe hierzu folgende Herren ernannt: Dr. Gottweis, Dr. v. Neupauer, Dr. und Prof. Wiesenauer, Dr. v. Emperger und Dr. Peintinger.

IV. Sitzung am 16. Juni 1848.

(Fortsetzung der Verhandlungen über die Gemeinde-Ordnung.)

Präsident: Wir schreiten weiter mit der Gemeinde-Ordnung. Der zweite Abschnitt der Gemeinde-Ordnung lautet: „Von den Gemeinde-Inassen, deren Rechten, Wahlberechtigungen und Wählbarkeit etc.“

(H. v. Leitner liest den §. 8.)

Kottulinsky: Ich habe schon über die Eintheilungs-Ausdrücke eine Bemerkung zu machen. Es heißt nämlich hier: „von den Gemeinde-Inassen.“

Wir haben gestern angenommen, daß auch diejenigen Personen der Gemeinde angehören, die innerhalb eines Bezirkes einen Besitz haben, ohne darin zu wohnen; ich glaube daher, daß der Ausdruck: „Gemeinde-Inasse,“ nicht alle, einer Gemeinde Angehörige bezeichne, sondern es soll ein allgemein bezeichnenderer Ausdruck gewählt werden. Ich schlage vor: „Gemeinde-Angehörige, oder Gemeinde-Bürger;“ diese zerfallen in „Gemeinde-Glieder“ und „Gemeinde-Mitglieder.“

Präsident: Ich würde Angehörige setzen.

Wasserfall: Wir haben Angehörige nur als einen speciellen Theilungsgrund angenommen.

Gottweis: Der §. 8 ist recht, weil Inasse derjenige ist, der in einer Gemeinde rückfässig ist; Mitglied aber ist einer, wenn er einen Grundbesitz in der Gemeinde hat.

Kottulinsky: Gemeinde-Mitglied muß der Hauptbegriff sein; der Hauptbegriff aber muß so bezeichnet werden, daß alle anderen Begriffe darunter subsumirt werden können.

Wasserfall: Ich glaube, es wäre nicht nöthig, einen anderen Ausdruck zu wählen, weil dieses schon der §. 9 bestimmt: zu den Gemeinde-Mitgliedern gehören alle Inassen, welche etc.

Ulm: Ich glaube, wie Euer Excellenz vorgeschlagen haben, das soll angenommen werden. Gemeinde-Angehörige soll es heißen, der Paragraph kann abgeändert werden, in Einheimische oder Fremde.

Wasserfall: Der Ausdruck Einheimische ist wohl zu eng, denn der Angehörige kann auch ein Fremder sein.

Foregger: Vielleicht dürften alle Meinungen darin übereinkommen, daß man Gemeinde-Angehörige als generalen Begriff setze, und daß die jetzt sogenannten Gemeinde-Angehörige als Gemeinde-Bürger bezeichnet werden, weil alle Angehörigen gewissermaßen ein Bürgerrecht besitzen, das dem Gemeinde-Rechte nicht ähnlich ist.

Wasserfall: Unter Gemeinde-Bürgern können nie diejenigen verstanden werden, welche man hier unter Gemeinde-Angehörige versteht; denn Angehörige sind diejenigen, welche in der Gemeinde zwar anässig sind, aber das Recht eines Bürgers nicht haben; wenn wir Angehörige Bürger nennen wollen, so verwirren wir den Begriff.

Thinnfeld: Ich erlaube mir, hier zu bemerken, daß es sich vor der Hand handelt, daß der Begriff Inasse als Bewohner der Gemeinde zu enge ist; ich trage daher an, daß die Sache auf folgende Art gestellt werde: Alle Angehörigen einer Gemeinde sollen als Gemeinde-Glieder, und die im engen Begriffe bezeichnet sind, als Gemeinde-Bürger betrachtet werden.

Wiesenauer: Ich wäre der Meinung, im Kurzen dahin den Antrag zu stellen: „Unter Gemeinde-Inassen werden alle nach §. 1 zu einer Gemeinde gehörigen Personen verstanden.“

Kottulinsky: Ich finde hier einen Widerspruch. Der §. 1 bezeichnet die Bewohner einer Gegend, welche nicht Inassen einer Gemeinde sind.

Wiesenauer: Ich wäre der Meinung, daß derjenige, der einen Besitz hat, auch ein Inasse ist.

Foregger: Hier handelt es sich um die Schaffung eines neuen Begriffes, man wird wohl nicht leicht ein Wort finden können, welches keinen Mißverstand zuließe; ich schlage daher vor, daß man die Bewohner einer Gemeinde abtheilen soll in Bürger und in Fremde.

Wasserfall: Ich habe gegen Bürger das Bedenken, daß, da wir gestern beschlossen haben, daß die Gemeinden in bürgerliche und in Hauptgemeinden abgetheilt werden, durch diese Begriffsbezeichnung eine Con-

derung und Verwirrung hervorgerufen werde. Ich halte daher den Ausdruck Bürger nicht für passend.

Foregger: Ich glaube vielmehr, daß dieser Ausdruck jetzt schon eine doppelte Bedeutung habe; nämlich: Staatsbürger und Stadtbürger, warum nun nicht auch Gemeinde-Bürger? dieses würde das Vertrauen des flachen Landes erheben, und eine günstige Stimmung hervorbringen.

Königshofer: Ich glaube, wenn wir ein Gemeindegesetz machen, so soll es den allgemeinen Begriffen angemessen sein. Der gemeine Mann soll es verstehen; wenn ich sage: Du bist Bürger, da wird er weiter kein Gesicht schneiden, und sagen, was hab' ich denn jetzt davon? daher soll er ein Gemeindeglied sein, das wird er verstehen.

Ulm: Ich würde statt Gemeindeglieder, Gemeindeglieder sagen; denn Gemeindeglieder sind sowohl die Einheimischen, als auch die Fremden.

Foregger: Der Ausdruck: „Bürger,“ wäre angemessener, denn der Bauer will sich, wie schon gestern einer der Herren Deputirten bemerkte, als Staatsbürger fühlen, warum daher nicht auch als Gemeindeglied?

Horstig: Ich theile die Ansicht des Hrn. Grafen Kottulinsky. Gemeindeangehörige kann man nicht sagen, weil unter Begriff Angehörige auch Fremde verstanden werden. Der Ausdruck Gemeindeglied aber ist zu beschränkt; unter Gemeindeglieder aber versteht man ganze Körperschaften mit Fremden und Angehörigen.

Wasserfall: Dagegen habe ich nichts einzuwenden; weil die rechte Auffindung eines passenden Wortes schwer ist, so dürfte es genug sein, wenn man bloß sagte: Gemeindeglieder und deren Rechte, da es sich hier doch hauptsächlich darum handelt, daß man weiß, was man in dem Abschnitte zu finden hat.

Präsident: Meine Herren, wer für die Beibehaltung des Titels, wie er ist, stimmt, möge aufstehen.

(Wenige stehen auf.)

Präsident: Also soll der Titel abgeändert werden? (Große Majorität dafür.)

Herr v. Thinnfeld hat eine Aenderung vorgeschlagen.

Thinnfeld: Ich wollte den allgemeinen Begriff mit Gemeindeglied, den besonderen aber mit Gemeindeglied bezeichnen wissen.

Präsident: Meine Herren, ist Ihnen dieses recht, so stehen Sie auf.

Khünburg: Man kann zwar mit dem ersten Theile der Fassung einverstanden sein, nicht so mit dem zweiten.

Wasserfall: Ich würde mich dem Antrage des Hrn. v. Thinnfeld anschließen, wenn dann nicht gefolgert würde, daß Gemeindeglieder auch Gemeindeglied genannt würden.

Thinnfeld: Ich bin auf diese Worte keineswegs verfallen.

Neupauer: Welcher Unterschied besteht denn eigentlich zwischen Gemeindegliedern und Gemeindegliedern?

Foregger: Vielleicht dürfte man sagen: Gemeindegliedhaber.

Neupauer: Ich finde keinen Unterschied zwischen Glied und Mitglied.

Foregger: Vielleicht dürfte man den Ausdruck Theilhaber wählen, dies trifft Jeden, der ein Recht hat.

Wasserfall: Es haben einige am Vermögen keinen Antheil.

Foregger: Gemeindeglied ist mehr als Gemeindegliedhaber. Wenn wir schon den Ausdruck „Glied“ gebrauchen wollen, so ist dies ein engerer Ausdruck, als Gemeindegliedhaber.

Präsident: Meine Herren, ist Ihnen der Titel so recht? Von Gemeindegliedern, deren Rechten, Wahlberechtigung und Wählbarkeit. Ja oder nein?

(Große Majorität für Ja.)

Jetzt §. 8. (Secr. Leitner liest.)

Kottulinsky: Hier soll es heißen, alle Bewohner und Besitzer.

Thinnfeld: Gerade so wie der 1. §.

Guggis: Ich finde diese Eintheilung mangelhaft in Hinsicht auf die Prov. Verhältnisse und Arten der Gemeinden. Wir haben nämlich l. f. Städte und Märkte, Municipal- und unterthänige Städte und Märkte, dies darf nicht aufhören. Die Gründe, die für die Hauptstadt Graz sprechen, sprechen auch für die übrigen Städte und Märkte; das Recht, sich Bürger zu nennen, gründet sich auf Privilegien; auch unser Dekonomikum ist damit im Spiele, denn wir nehmen die Bürgerrechtstaren ab, auf welche wir bei unserer Organisation angewiesen wurden. Wenn Niemand Bürger wird, wird auch Niemand Bürgerrechtstaren zahlen. Ich sehe daher nicht ein, warum die Hauptstadt Graz allein das große Recht haben soll, Bürger zu haben.

Wasserfall: Der letzte Vorschlag, daß nämlich die l. f. Städte und Märkte, dann die Municipal- und unterthänigen Städte und Märkte eine gleiche Eintheilung haben sollen, und daß, wenn dieses nicht geschehe, dieselben in ihrem Rechte verletzt würden, dürfte hier ganz am Plage sein. Daher hier im §. 8 entweder etwas nachzutragen, oder eine Abänderung zu treffen sein wird. Was die weitere Bemerkung jedoch betrifft, nämlich die Verschiedenheit zwischen den l. f. und Municipal-Städten und Märkten, glaube ich, der muß hier ganz wegfallen, und in dieser Beziehung jede Bürgergemeinde der anderen gleich stehen.

Guggis: Das war auch nicht so gemeint, ich will nur den Grundsatz der Gleichheit angewendet wissen. Hebt man die Bürger bei den bürgerlichen Gemeinden am Lande auf, so thue man es auch bei der Hauptstadt.

Wasserfall: Ich glaube daher, die Eintheilung in Gemeindeglieder soll entweder schon hier, oder gleich nach dem §. 98 geschehen.

List: Euer Excellenz erlauben, im folgenden §. kommt Etwas vor, was auf uns hier Bezug hat; dort heißt es nämlich: a) im Umfange der Gemeinde ein Grundstück oder eine Behausung eigenthümlich besitzen, b), c) und d) 2c.

Dies ist für mich etwas unverständlich; denn nach diesen müßten die Kinder und unverheirathete Frauenspersonen von den Gemeindegliedern ausgeschlossen bleiben; nun gibt es aber auch viele Frauenspersonen, die unverheirathet sind, und eben so gut gibt es auch uneheliche Kinder, sollen diese auch Mitglieder der Gemeinde sein?

Wasserfall: Diese Bemerkung wird im nächsten Paragraph ihre Besprechung finden, auch kommt schon im 1. §. vor, alle Inassen; daher dürften diese schon darin begriffen, und das weibliche Geschlecht nicht ausgeschlossen sein.

Durch die Ehelichung wird ein Frauenzimmer ein Gemeindeglied; in der Beziehung muß ich mir nun erlauben, zu bemerken, daß unter Gemeindegliedern alle Bewohner und Besitzer einer Gemeinde verstanden sind. Um jedoch jede mögliche Irrung im Sprachgebrauche hinsichtlich des Ausdruckes Mitglied zu beseitigen, dürfte es gut sein, sich des Ausdruckes wirkliches Mitglied zu bedienen.

Neupauer: Ich bin gegen den Ausdruck, wirkliches Mitglied, denn es gibt in einer Gemeinde keine wirkliches Mitglieder; es wäre mir daher lieber, wenn der Ausdruck Inasse beibehalten würde, weil wir hiefür bisher noch keinen passenden Ausdruck gefunden haben, vielleicht auch keinen finden werden.

Wasserfall: Darüber ist bereits abgestimmt worden.

Foregger: Dieser Ausdruck ist zu eng, und es dürfte vielleicht der Ausdruck Theilhaber gesetzt werden.

Wasserfall: Ganz einverstanden.

Präsident: Ich ersuche nunmehr Hrn. Dr. Wasserfall, diesen §. mit Rücksicht auf die Debatte zu lesen.

Wasserfall: Ich erlaube mir vorerst zu bemerken, daß, damit der §. ganz werde, auch noch das, was Guggis in Betreff der Bürgergemeinden bemerkte, hier besprochen werde; daher glaube ich, wäre zweckmäßiger, den §. 98 hierher zu beziehen, und sodann eine neue Einteilung zu treffen. Ich glaube beiläufig so: unter Gemeindeglieder werden alle Bewohner und Besitzer einer Gemeinde verstanden, diese bestehen:

1. aus Theilhabern der Gemeinden, und
2. aus Inwohnern derselben.

In bürgerlichen Gemeinden werden unter Gemeindeglieder alle Bewohner verstanden, und theilen sich a) in Bürger, b) in Haus- und Grundbesitzer, und c) in Inwohner der Gemeinde.

Kottulinsky: Der Ausdruck, Mitglied der Gemeinde, im engeren Sinne, wird besser sein, als Theilhaber.

Foregger: Wir müssen bei der Bezeichnung jede Begriffsverwirrung zu vermeiden suchen, daher glaube ich, daß wir ein Wort wählen sollen, welches einen ganz anderen Klang hat, und daher sicherer verständlich ist.

Neupauer: Wenn der Ausdruck, Mitglied, beibehalten wird, wäre es mir lieber; dann müßte es, wie Graf Kottulinsky bemerkte, heißen: aus Mitgliedern im engeren Sinne, und zweitens aus Inwohnern derselben.

Wiesenaue: Practisch paßt das nicht, weil dann die Mitglieder sich fragen müßten: „bist du ein Mitglied im engeren oder im weiteren Sinne?“

Präsident: Bitte, Hr. v. Wasserfall, uns ihre Stylisirung noch einmal vorzulesen (liest wie oben, jedoch statt Theilhaber, Mitglied).

Thinnfeld: Ich glaube doch, es sollte Theilhaber heißen. Es ist ein anderes Wort, und scheidet die Begriffe besser auseinander.

Wasserfall: Ich habe nicht alle Paragraphe so lebhaft im Gedächtnisse, und besorge nur, daß dieser Ausdruck allerdings auch später vorkommen dürfte, wo von gewissen Antheilen am Gemeindevermögen die Rede ist, und wo man Theilhaber nur Diejenigen nennt, welche an diesem Vermögen einen Antheil haben.

Foregger: Es könnte dann in der Folge der einzelne spätere §. eine Aenderung erleiden, es geschah dieß ja auch schon mit dem Ausdruck Inasse, der ebenfalls abgeändert wurde.

Gottweis: Ich glaube, wir sollen bei dem Ausdrucke, Theilhaber, bleiben, weil die Gemeinde auch über Gemeindevermögen zu verfügen hat; wer aber dieses Recht besitzt, muß auch Theilhaber sein.

Königshofer: Ich glaube, daß es auch bei den Gemeinden nicht üblich ist, sich Theilhaber zu nennen. Uebrigens können auch Kinder eines Gemeindegliedes Theilhaber sein.

Kaiserfeld: Auch nach meiner Ansicht ist der Ausdruck, Theilhaber, zu enge, und dürfte nur dort gebraucht werden, wo vom Antheil am Gemeindevermögen die Rede ist.

Scheicher: Ich befürchte nur, daß wir durch diesen Streit sehr viel Zeit vergeuden werden; man lasse das, sonst würde man auch beim Reichstag statt Staatsbürger, Staatsbauer sagen, und den Ausdruck Staatsbürger verweigern.

Präsident: Hat Jemand Etwas zu bemerken über den neuen, vom Dr. Wasserfall gemachten Zusammensatz?

Wenn er angenommen wird, belieben Sie aufzustehen. (Große Majorität dafür.)

Wurmbrand: Ich glaube, die Abtheilung a) dieses §. sollte den Zusatz bekommen, oder das Besitzrecht ausüben.

Emperger: Das ist beim Pächter der Fall.

(Hier erfolgte eine längere Debatte zwischen mehreren Mitgliedern der Versammlung, die sich schnell in das Wort fielen, und wobei es sich lediglich um die Anschreibung an die Gewähr einer Realität, um die Entrichtung der Gemeindelasten und um den Schutz handelte, welchen ein Gemeindeglied als solches genießt. Eben so sprachen sich mehrere Mitglieder gegen den Ausdruck, „eigenthümlich,“ aus, da es sich hier nicht um das Recht des Eigenthümers, sondern um den Besitz handle, bis Dr. Foregger sich endlich dahin erklärte, daß er zwar mit der Bezeichnung eigenthümlich einverstanden sei, daß er jedoch sehr wünsche, daß hier auch die Repräsentanten der moralischen Körperschaften berücksichtigt würden, da auch diese Rechte und Verpflichtungen in den entsprechenden Gemeinden haben, und es daher sehr unbillig wäre, wenn derlei Körper nicht durch Repräsentanten in den Gemeinden vertreten würden.)

Dr. L ist beantragte sodann, daß in diesem Puncte a) auch der Ausdruck Realgewerbe aufgenommen werden solle. Auch hierüber entspann sich hinsichtlich der Real- oder radicirten und der bloßen Personalgewerbe eine kleine Debatte, welche vorzüglich die Ausübung dieser Gewerbe durch den Besitzer, dessen Witwe und Kinder, oder Pächter zum Gegenstande hatte, bis endlich Dr. Foregger sich dahin aussprach, daß, damit nicht mehrere Puncte des Entwurfes durch einander in Verhandlung genommen werden, es am zweckmäßigsten erscheine, Punct für Punct vorzugehen, und darüber einzeln abstimmen zu lassen, welchem Antrage sich insbesondere Dr. Wasserfall zur Erhaltung der Ordnung, so wie die ganze Versammlung anschloß.

Präsident: Der §. 9 wird also so lauten: Zu den eigentlichen Gemeindegliedern gehören alle Jene, welche a) im Umfange der Gemeinde ein Grundstück, oder eine Behausung, oder ein Realgewerbe eigenthümlich besitzen, oder Repräsentanten einer moralischen Körperschaft sind.

Dr. Homann: Ich glaube, das Wort Repräsentant dürfte hier gefährlich sein; denn, wenn eine Gemeinde Vermögen besitzt, wer wird an der Austheilung Theil nehmen, der Besitzende, oder der Repräsentant?

Foregger: Ich habe nur von den Repräsentanten einer moralischen Körperschaft gesprochen, diese kann einen doppelten Antheil nehmen, z. B. an dem Nutzen und den Lasten, wie dieß bei Pfründen, bei Actiengesellschaften der Fall ist. Solche Körperschaften können daher auch nicht ausgeschlossen werden, wenn sie in der Gemeinde sind, sie sind aber nicht in der Lage, ihre Rechte selbst auszuüben. In diesem Falle nun sollen die Repräsentanten berechtigt sein, an allen Gemeinderechten gleich einem Mitgliede Theil zu nehmen.

Homann: Hier handelt es sich nun, an dem Vermögen der Gemeinde Antheil zu nehmen. Wer hat aber das Recht hierzu? Die Repräsentanten der moralischen Körperschaft, oder die letzteren selbst?

Präsident: Ich glaube, daß das Wort Repräsentant nicht passend sei, z. B. die Gemeindeglieder üben ihre Rechte durch einen Anderen aus, ich glaube daher nicht, daß es nothwendig ist, Repräsentant zu setzen. Der Repräsentant ist nicht Mitglied, sondern nur Gewalthaber der Gesellschaft, Mitglied hingegen ist nur die letztere selbst.

Wasserfall: Ich wollte dieß auch bemerken. Es bleibt wahr, daß Derjenige an dem Gemeindevermögen

Theil nimmt, der eine Behausung eigenthümlich besitzt; ist es aber eine moralische Person, so muß sie durch den Repräsentanten ihre Rechte ausüben. Weiter erlaube ich mir wegen den Realgewerben zu bemerken: daß wir bei den folgenden §§. auf die Real- oder radicirten Gewerbe Rücksicht genommen haben; daß ein Besitzer eines Realgewerbes kein Interesse hat, wenn er es nicht selbst ausübt, und damit er nicht in Collisionen kommt, da Jemand z. B. 20 fl. Steuern bezahlt, aber nicht in der Lage sein kann, sein Gewerbe auszuüben.

List: Ich muß für mein Gewerbe 5 fl. Steuern bezahlen, somit ist es ein Gut, das steuerbar ist, und dieses soll genannt werden, ob man es ausübt oder nicht? das ist alles eins. Eine Wittfrau z. B. muß Jemanden haben, der das Gewerbe betreibt; Besitzerin ist und bleibt sie, und ist dieses auch kein Reale, so bleibt es doch stets ein Besitzthum.

Wasserfall: Derjenige, welcher das Gewerbe ausübt, ist Gemeindemitglied; es ist hier nur die Rede, daß Der, welcher ein Realgewerbe nicht betreibt, dennoch Theilnehmer der Gemeinde ist. In Graz z. B. könnte man sich leicht das Bürgerrecht verschaffen; ich brauche nicht Graz zu nehmen, ich nehme eine reichere Stadt, nämlich Leoben, da würde man das Bürgerrecht wohl durch den unbedeutenden Preis, den man für ein Realgewerbe zahlt, erkaufen, und hätte dann Antheil an dem Vermögen.

List: Der Mißbrauch eines Einzigen hebt das Ganze noch nicht auf. Der Besitzer eines Realgewerbes wird auch Besitzer der Rechte, glaube ich.

Kottulinsky: Es hieß ja nur: „wer zur persönlichen Ausübung berechtigt ist.“

Dblack: Mir dringt sich das Bedenken auf: ob unter dem Begriff Grundstücke und Häuser auch Fabriken und Montan-Entitäten begriffen sind.

Königshofer: Es wird schwerlich eine Montan-Entität geben ohne Behausung oder Grundstück.

Wasserfall: Diese Bemerkung ist nicht unwichtig; es kann allerdings der Fall eintreten, daß Jemand ein Recht auf die Unterfläche habe, wie zum Beispiel beim Steinkohlenlager, nicht aber auch auf den äußeren Boden.

Präsident: Also müßte in diesem §. auch Montan-Entität aufzunehmen sein.

Königshofer: Ich glaube nicht, weil dieß unterirdische Güter und diese in der Regel der Gemeinde mehr zum Nachtheil sind; ein solcher würde dann auch auf das Vermögen der Gemeinde einen Anspruch haben, und das soll nicht der Fall sein.

Pittoni: Warum das nicht, er muß ja auch alle Lasten tragen, wie z. B. die Steuern?

Königshofer: Das trägt er nur von seiner Montan-Entität, nicht aber als Gemeindeglied. Er verpflichtet sich hierzu mittelst einer eigenen Urkunde; es wird nämlich mit ihm schon bei Uebnahme einer solchen Montan-Entität ein Protokoll aufgenommen, in welchem er sich ausdrücklich zur Bezahlung dieser Lasten bereit erklärt.

Pittoni: Aber nur, wenn er einen Besitz hat; dieser Besitz ist aber bei manchem Steinkohlenbergwerke nicht vorhanden; oft hat er nur Pächter, oft nicht eine Klafter Grundes.

Königshofer: Eben deswegen ist er kein Gemeindeglied, und muß daher auch nicht Theil nehmen an den Gemeinderechten.

Foregger: Vielleicht dürfte man die Sache so geben: daß man jeden Gegenstand der öffentlichen Bücher als genügend zur Erwerbung von Gemeinderechten ansehen kann, wobei man noch den Vortheil haben würde, daß, wenn die Staatsverwaltung die Realgewerbe aufheben

würde, diese Aufhebung in den öffentlichen Büchern ersichtlich wäre.

Dblack: Was hat es für ein Bewandniß mit dem Dazugefälle?

Foregger: Dieses Gefälle ist dem Erlöschen nahe, daher liegt nichts daran, daß man davon spricht.

Präsident: Das Dazugefälle ist nicht aufgehoben.

Dblack: In der Landtafel ist die Entschädigungssumme vorgemerkt, somit ist das Gefälle noch nicht verschwunden.

Wasserfall: Der Ausdruck Grundbesitz ist zu allgemein; so wie man Realbesitz gesagt hat, so könnte man auch Montanbesitz nehmen. „Zu wirklichen Gemeindemitgliedern gehören alle Diejenigen, welche im Umfange der Gemeinde solche steuerbare Gegenstände besitzen, die sich in den öffentlichen Büchern eingetragen vorfinden.“

(Durcheinanderreden)

Präsident: Hr. Dr. Wasserfall, wiederholen Sie Ihren Antrag.

Wasserfall: Weil ich nicht weiß, was die Majorität der Herren beschließen wird, so glaube ich meines theils, daß, wenn man Beide hineinzieht, man auch im §. beide nennen soll, nämlich Montan-Entitäten und Realgewerbe.

Foregger: Ich glaube, daß die Fassung, welche der Dr. Wasserfall früher vorschlug, als eine allgemeine, welche für jeden Gegenstand paßt, aufgenommen werden soll.

Stimme: Ich stimme für die zweite Formulirung der Sache.

Kaiserfeld: Ich glaube, daß das Wort „Realgewerbe“ ausgelassen werden soll, weil selbes sub b subsumirt ist, so wie andererseits das Wort „Montan-Entitäten“ nicht aufzunehmen ist, weil wir unsere Gemeindemitglieder ober der Erde, nicht unter der Erde zu suchen haben.

Präsident: Meine Herren! wir wollen zuerst abstimmen, ob der §. 9 Punct a so bleiben soll, wie er steht.

(Präsident liest den §.)

Sind Sie einverstanden, daß er ohne Zusatz bleiben soll oder nicht, wenn Sie einverstanden sind, so gehen wir weiter, wenn nicht, so werde ich fragen: ob eine Abänderung und welche zu machen sei? soll er bleiben? Ja oder nein! —

(Große Majorität für Ja.)

Nun zum Punct b.

(Präsident liest.)

Hat Jemand etwas zu bemerken?

List: Er! Da in der vorigen Abtheilung die Realgewerbe unter dem Besitz nicht aufgenommen wurden, so glaube ich, kann hier das Wort „Personal-Ausübung eines Gewerbes“ ausbleiben.

Es soll daher statt so wie es jetzt heißt, heißen: „zur Ausübung eines Gewerbes,“ weil das Wort Personal nur dann nothwendig ist, wenn man einen Unterschied zwischen Personal und Real zu machen hat.

Thinnfeld: Ich möchte nur noch aufmerksam machen, man soll hinzufügen: unmittelbar berechtigt; denn berechtigt allein ist nicht genug; wenn ich ein Grundstück pachte, so bin ich berechtigt, wenn ich aber eines besitze, so bin ich unmittelbar berechtigt.

Präsident: Ich glaube selbst, daß es so, wie der Hr. von Thinnfeld vorschlägt, bestimmter gesagt ist.

Prälat von Admont: Nach dem Antrage des Hrn. von Thinnfeld soll es heißen: „zur unmittelbaren Ausübung eines Gewerbes berechtigt.“ Bei vielen Gewerben ist es aber der Fall, daß nur Diejenigen zu deren Ausübungsberechtigt sind, welche des Gewerbes kundig sind. Nun hat aber oft einer ein Gewerbe oder einen Besitz, dessen er nicht kundig ist.

Präsident: Also hat die Frau von Dem, der ein solches Gewerbe besitzt, nicht das Recht zur Ausübung, weil sie nicht kundig ist, und so wäre auch diese kein Gemeindemitglied.

Prälat von Admont: Wer nicht kundig ist, kann es auch nicht ausüben, aber er kann das Gewerbe verpachten; denn er bezieht aus dem Pachtzins seine hienlängliche Subsistenz, er wäre dann gleichwohl kein Gemeindemitglied, denn sonst könnte man behaupten, der Reuschler, der von dem Tagelohne lebt und seine Subsistenz von fremder Wohlthätigkeit fristet, sei ein Gemeindemitglied, daher habe er auch die Lasten der Gemeinde mitzutragen, wogegen aber der Andere, der von dem Gewerbe seinen Nutzen zieht, unbeschwert und unbelastet seine Subsistenz erhalten kann.

Präsident: Dem ist schon vorgebeugt durch den Antrag des Hrn. von Thinnfeld, daß das Wort „Personal-Ausübung“ weglassen, und an dessen Stelle „unmittelbar“ gesetzt werden soll.

Prälat von Admont: Ich glaube so: „wer in der Gemeinde ein Gewerberecht besitzt.“

Präsident: Ja, man kann allerdings in der Gemeinde ein Gewerberecht besitzen, dafür aber haben wir auch schon gesetzt „unmittelbar,“ z. B. ein Apotheker stirbt und hinterläßt die Apotheke seiner Frau, so ist diese unmittelbar berechtigt, das Gewerbe auszuüben, und sie ist ein Mitglied der Gemeinde; nun gibt sie aber, weil sie der Sache nicht kundig ist, die Apotheke einem Provisor zur Ausübung oder sie verpachtet dieselbe, so bleibt dieser Pächter oder Provisor doch immer nur mittelbar, sie aber unmittelbar und als Gemeindemitglied zur Ausübung des Gewerbes berechtigt.

Foregger: Wenn das Wort „unmittelbar“ nicht deutlich genug ist, so könnte man sagen: „Alle, die durch Besitz oder Verleihung zur Ausübung eines Gewerbes berechtigt sind,“ weil dadurch angezeigt würde, daß freiwillige Beschäftigungen ausgenommen sind.

Stimme: Das wird sich von selbst erklären; es ist ohnedies in der Stylisirung diese Ausnahme angezeigt, nämlich: daß freiwillige Beschäftigungen nicht zur Theilnahme an den Interessen berechtigen.

Foregger: Dieß ist hier mehr Ausnahme als Forderung; es ist nicht zu ersehen, warum ein freigegebenes Gewerbe nicht eben so zur Theilnahme an den Gemeindeinteressen und zur Aufnahme als Mitglied der Gemeinde berechtigt, da es doch besteuert ist, und man dabei an den Gemeindelaften Antheil nimmt?

Präsident: Der zweite Punct muß so gestellt werden — (liest den §. und fügt noch hinzu): „mit Ausnahme der freigegebenen Beschäftigungen, welche zur Theilnahme an den Interessen nicht berechtigen.“ Es gehört also das zur Textirung des §. 9.

Wasserfall: Man versteht unter Gewerbe nie eine freigegebene Beschäftigung; Gewerbe müssen immer verliehen werden, was bei freigegebenen Beschäftigungen nie der Fall ist; diese sind nur eine politische Bewilligung, darum wäre es recht, zu sagen: „mit Ausnahme Derer, die zu einer freigegebenen Beschäftigung die Bewilligung erhielten.“

Foregger: Wenn man sich nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche richten will, so können Sie fragen, wo Sie wollen, so wird man Ihnen vom Seifensieder sagen: der hat ein Gewerbe. Im gemeinen Leben versteht man unter Gewerbe jede bürgerl. Beschäftigung, welche uns Nahrung gibt, und die vielleicht einmal durch eine Verleihung gegeben wurde, die aber später dessen ungeachtet den Namen Gewerbe beibehielt; wer diesen §. liest, wird nicht wissen, warum denn die Seifensieder ausgeschlossen sein sollen?

Stimme: Ich bin einverstanden mit dem Antrage des Hrn. Dr. Foregger; wenn Sie die Gefälligkeit haben wollen, so bitte ich, Ihren Antrag noch einmal vorzulesen.

Foregger: „Alle Jene, welche durch Besitz oder Verleihung zur Ausübung eines Gewerbes berechtigt sind.“ — (Redner wird unterbrochen.)

Horstig: Alle frei gegebenen Gewerbe, als: Seifensiederei, Weberei zc., würden als Gemeindemitglieder ausgeschlossen, während sie alle Wohlthaten in der Gemeinde genießen, und keine Lasten zu tragen hätten.

Wasserfall: Ich muß um Verzeihung bitten, meine Meinung ist: daß man auch Die, welche eine frei gegebene Beschäftigung haben, von dem Rechte, Gemeindemitglied zu sein, nicht ausschließen kann. Ich glaube, es wird ohnedies durch spätere Bestimmungen ermittelt werden, daß es so leicht nicht ist, Jemandem das Bürgerrecht zu nehmen; z. B.: Weinhändler, Getreidehändler, selbst für die ist auch in Graz ein Vermögens-Census, wornach sie das Bürgerrecht haben.

Horstig: Es muß aber doch eine allgemeine Bestimmung festgesetzt werden.

Dir. Mayer: Ich erlaube mir, um die Erklärung zu bitten: es ist z. B. Jemand Inhaber eines Privilegiums, so gehört er, so lange er es besitzt, als ein Mitglied zur Gemeinde nach der Stylisirung dieses §.? Hat er es auf 5 Jahre ausgedehnt, kann er dann, wenn er keinen Grund- und Hausbesitz hat, sondern nur von dem Privilegium lebt, zur Gemeinde gehören?

Kaiserfeld: Das kann darum nicht sein, weil das Privilegium nur zeitweise verliehen ist, und er daher nicht die Eigenschaften eines Gemeindemitgliedes besitzen kann.

Thinnfeld: Ich erlaube mir zu antworten: daß die Verleihung eines Privilegiums noch nicht Befugniß zu dessen Ausübung gibt; z. B.: wenn ich ein Privilegium auf Maschinen besitze, so heißt das noch nicht, daß ich eine Maschinenfabrik errichten darf.

Dir. Mayer: Ich habe aber gesagt: wenn ich das Privilegium selbst ausübe.

Stimme: Er kann es nur dann selbst ausüben, wenn er ein eigenes Gewerbe dazu hat.

Dir. Mayer: Ich habe z. B. das Privilegium auf eine einfachere Art, Schwefelsäure zu erzeugen.

Thinnfeld: Das ist wohl eine freigegebene Beschäftigung.

Dir. Mayer: Ich will z. B. eine Maschine erfinden, um damit durch die Luft zu fahren.

(Alles lacht.)

Thinnfeld: Das ist freilich eine freigegebene Beschäftigung.

Gottweiss: Ich glaube, es wird nothwendig sein, beizusetzen: daß man durch ein solches Privilegium nicht als Gemeindemitglied aufgenommen werden kann.

Stimme: Ich glaube das auch, wenn er eine freie Beschäftigung unternimmt, welche ihm das Bürgerrecht geben soll, so muß er sein Recht, als Gemeindemitglied aufgenommen zu werden, fahren lassen.

Wasserfall: Ich glaube auch, daß man das beizusetzen soll, was Dr. Gottweiss meint.

Präsident: Ich glaube, meine Herren, über diesen Gegenstand wurde genug debattirt; ich werde fragen: soll der Text so bleiben, wie Hr. Dr. Wasserfall wollte; sagen Sie ihn noch einmal.

Wasserfall: „Alle Diejenigen, welche in der Gemeinde zur Ausübung eines Gewerbes durch Besitz oder Verleihung berechtigt sind; daher sind die freigegebenen Beschäftigungen ausgeschlossen.“

Präsident: Meine Herren, wer das so wünscht, stehe auf.

(Majorität für Ja.)

Präsident: Also auf c — (Liest den Punct.)

Lift: Ich bemerke, daß näher bestimmt werde: ob eheliche Kinder oder auch uneheliche Gemeindemitglieder seien?

Präsident: Das ist gleich; wenn ein uneheliches Kind ein Gemeindemitglied (männlich oder weiblich) heirathet, so wird es Gemeindemitglied.

Thinnfeld: Ich bemerke, das kann wegbleiben; Gemeindemitglied ist nur die Besitzerin. Durch die Heirat bekommt sie weder Lasten zu tragen, noch Rechte zu theilen; dasselbe gilt von Kindern.

Wasserfall: Dieses wäre überflüssig; dann würden wir zu weitwendig werden.

Stimme: Als Frau nicht; als solche trägt sie keine Lasten und theilt keine Rechte; die Kinder sind nicht dazu zu nehmen.

Wasserfall: Ich dachte, dadurch wird sie Besitzerin und ihrer Familie wäre doch der Vorzug, daß sie Gemeindemitglieder sind, zu gestatten; so beim Tode eines Vaters von Kindern und Witwe.

Stimme: Da diese viele Kinder haben, können die unter gar keine Kategorie passen, so soll man sie doch einzeln zuweisen; sie können weder ihren Besitz verwalten, noch an Berathungen Theil nehmen.

Thinnfeld: Ich glaube, das würde eine Art Geburtsrecht (Patriziat) bilden.

Foregger: Mit der Ansicht des Hrn. v. Thinnfeld bin ich vollkommen einverstanden und glaube, daß die Commission, nur im Ausdruck verschieden, im Grunde dasselbe meinte. In der Vergleichung der Rechte der Mitglieder mit denen der Angehörigen, meint sie das Recht der Mitglieder auch auf die Familie auszudehnen; z. B. wir finden, hier in unserer Gemeindeordnung haben die Mitglieder das Recht des Wohnsitzes, die Kinder und die Weiber aber nicht, mithin ist es nicht nöthig, sie als Mitglieder zu nennen, dieß bestätigt auch der letzte §.; daher kann auch den ehelichen Kindern nur das Recht als Gemeindeangehörige gegeben und sie so genannt werden. Es ist eine practische Bemerkung, daß die ehelichen Kinder einer Gemeinde durch den Eintritt in eine andere Gemeinde erst das Recht verlieren, ihr anzugehören. Es ist nirgends gesagt: das Derjenige das Recht, wozu er durch Geburt gelangt ist, durch Auswanderung verlieren kann. Wenn z. B. Jemand nach 40 Jahren käme und sagen würde: ich wurde vor 40 Jahren hier geboren, so kann man ihm das Recht, in dieser Gemeinde zu wohnen, nicht nehmen.

Wasserfall: Ich habe schon gesagt: der wäre von der Gemeinde zu ernähren und zu unterstützen.

Foregger: Darf er dann kommen und bei Ausübung eines Rechtes mitreden? z. B. er meldet sich nach 40 Jahren zu einer Wahl, ist er dazu berufen?

Gottweiss: Ich glaube, man muß einen Unterschied machen zwischen dem Rechte, ein Gemeindemitglied zu sein, und dem Heimatsrechte.

Stimme: Er hat also kein Recht, zu wählen, wohl aber von der Gemeinde erhalten zu werden.

Thinnfeld: Wenn Jemand kein Vermögen besitzt, ist er von diesen Rechten nicht ausgeschlossen, die ihm durch die Geburt in der Gemeinde zukommen; wir begründen hier einen Gemeindeadel.

(Allgemeine Unruhe.)

Präsident: (Liest den §.)

Stimme: Ich glaube, die Distinction zwischen ehelichen und unehelichen Kindern, zwischen Mitgliedern und Angehörigen ist überflüssig. Die Kinder können ja ganz ausbleiben, weil sie nur Angehörige, aber nicht Mitglieder sind.

Stimme: Ich glaube, daß dieser ganze Absatz von der Textirung abweicht; die Kinder werden erst durch die Majorannität Mitglieder und stimmfähig.

Präsident: Thinnfeld meint: c und d können wegbleiben; hat Niemand zc., ich stimme ab.

(Abstimmung.)

(Punct c und d bleiben weg.)

Wasserfall: §. 9 ist noch nicht fertig; weil im §. 8 etwas über die bürgerl. Gemeinden festgesetzt wurde, ist auch zu §. 9 hinzuzufügen, was im §. 99 für Graß steht. (Er liest): „zu bürgerl. Gemeinden gehören Jene, welche das Bürgerrecht erhalten haben.“

Kaiserfeld: Ich schlage vor: daß diese Modificirung in einem eigenen Abschnitte: „über bürgerliche Gemeinden,“ nachgetragen werde.

Wasserfall: Damit keine Verwirrung zwischen den Bauern- und bürgerl. Gemeinden entstehe, finde auch ich die Abfassung eines eigenen Abschnittes für nöthig. Der §., glaube ich, kann übrigens so bleiben, wie beschlossen, um überflüssige Zusätze bei jedem §. zu vermeiden.

Scheicher: Ich bin damit nicht einverstanden; ich bitte das zu Protokoll zu nehmen: es soll zwischen Bürger- und Landgemeinde kein Unterschied bestehen; recht ist es nicht, denn man müßte an der Constitution des Landes sonst etwas ändern. Daß aber an der Constitution geändert werde, das geben wir nicht zu. Was uns der Kaiser gegeben hat, das lassen wir uns nicht nehmen; ich glaube, damit wird man allgemein einverstanden sein; sogar die Bürger sagen: daß das nicht recht ist, ich habe schon mit Vielen darüber gesprochen.

Lift: Um diese Leute zu beruhigen, soll man gar keinen Unterschied zwischen Stadt- und Landbürger machen.

Scheicher: Ich bin auf dem Lande, also ein Landbürger, da wird mich aber ein jeder Mensch Bauer heißen. (Viele Stimmen: Nein.)

Stimme: Es hat Keiner vor dem Andern einen Vorzug.

Mandell: Man müßte also nach dieser Ansicht, meine Herren, in folgender Weise bei der Eintheilung der Gemeindemitglieder sagen: 1. Bürger, 2. Bürger, 3. Bürger. Ich weiß keine andere Benennung.

Michael Mayer: Wir werden immer Bauern bleiben, man wird immer sagen: das sind Bauern, obschon die Constitution für Alle ist.

(Bravo-Ruf.)

Thinnfeld: Hr. Scheicher meint: es wäre eine Schande, Bauer zu sein. Ich finde, eine eben so große Ehre gebühre dem Bauer, als jedem andern Stande; denn er ist die Basis jedes Wohlstandes. Hoch der Bauernstand! —

Scheicher: Von einer Schande war keine Rede; denn der Knechtler ist auch ein Bauer, und der den Acker bebaut, ist ein Ackerbauer; es ist daher gar keine Rede gewesen, daß man sich schämen sollte, weil man ein Bauer ist.

Ulm: Bei den Stadtgemeinden und Bürgergemeinden gibt es ganz andere Einrichtungen. Der Bürgermeister in der Stadt hat den Rang eines Gubernialrathes, warum sollte in einem Landbezirke der Bezirksrichter, der auch seine Gemeinde zu verwalten und vielleicht über Mehrere zu sprechen hat, als der Bürgermeister in der Stadt, nicht auch einen höhern Rang haben?

Emperger: Der Bürgermeister in der Stadt ist Präsident, darum hat er einen höhern Rang.

Wasserfall: Von diesem ist später ohnedies die Rede.

Präsident: Es wird besser sein, wir fahren weiter; ich glaube, wir sind wegen des §. 9 einig, daß c und d wegbleibe.

(Allgemein Ja.)

Präsident: Jetzt gehen wir über zum 10. §. (wird gelesen) Punkt 1 und 2. Ist er Ihnen so recht; keine Bemerkung darüber.

(Allgemein Ja. Daher bleibt.)

(Ad 1 a wird gelesen.)

Thinnfeld: Ich glaube noch etwas beizusetzen. Es sind hierin Einzelne berechtigt, Mitglieder zu sein, von denen schon das Gegentheil erwiesen ist; dieß wäre bei allen schon anders zu setzen, welche nicht schon durch den §. 9 als förmliche Mitglieder bezeichnet seien; denn der selbstständige Antritt eines Gewerbes gibt die Berechtigung, Mitglied zu sein.

Prälatus von Admont: Der Ausdruck: „Antritt eines Gewerbes,“ glaube ich, daß der schon zum Angehörigen der Gemeinde macht; — es gibt aber Fälle, wo Jemand die Gelegenheit findet, um ein geringes Geld sich eine Schuster- oder Schneidergerechtsame zu kaufen; er tritt dieses Gewerbe an, und gibt sich hiermit berechtigt aus, daselbe anzutreten. Es dauert aber nicht lange, es war bloß, um einmal ein Gewerbe anzutreten und um heirathen zu können; er kann den Pachtshilling nicht mehr zahlen und gleichwohl wird er ein Angehöriger der Gemeinde sein; es würden ihm also alle Wohlthaten zukommen, welche in den weiteren §§. für die Angehörigen der Gemeinde zugesichert sind. J. B. er würde das Recht auf Unterstützung haben, und das dürfte dann doch der Gemeinde beschwerlich sein, wenn ein solcher Fall sich ereignet; darum glaube ich, es wäre in dieser Beziehung eine Aenderung zu machen, welche dann wie immer stylisirt sein kann.

Wasserfall: Ich glaube, der Ausdruck: Antritt eines Gewerbes, soll nicht gesetzt werden; denn der Antritt mußte erst verliehen worden sein. Dem er durch die Behörde verliehen ist, der ist ohnedieß ein Mitglied; durch die Pachtung tritt er aber nicht sein Gewerbe an, und über das Gewerbe eines Andern ist nichts gesagt; es heißt ja ohnedieß, daß Mietleute als Fremde zu betrachten sind.

Lift: Ich meine, daß zu setzen wäre: der, Antritt eines verliehenen Gewerbes.

Wasserfall: Für den Fall, daß Jemand ein Gewerbe antritt und es dann wieder verkauft; er bleibt aber in der Gemeinde, so müssen wir ihn als Angehörigen annehmen.

Horstig: Das Heimatsrecht in der Gemeinde soll durch einen Aufenthalt von 10 Jahren festgestellt werden, mit dem auch der Antritt eines Gewerbes verbunden sein soll. Ich glaube, es könnte der Fall vorkommen, daß Jemand 10 Jahre in einer Gemeinde sich aufhält, daß er aber kein Vermögen hat, dann soll ein solcher, weil ihn die Gemeinde 10 Jahre geduldet hat, von ihr erhalten werden.

Präsident: Der §., über den wir zu sprechen haben, lautet: (liest ihn).

Kreft: E. E.! bei uns gibt es solche Häuser, die nur mit 300 bis 400 Klafter Grund bebaut sind, da kann der Bauer, der selbst nichts nuß ist, nur einen aufnehmen, daß er ihm zur Arbeit hilft, und wenn der Bauer diesen 10 Jahre behält, so glaube ich, daß das auch in den §. dazu zu nehmen ist, daß der dadurch in die Gemeinde aufgenommen wird.

Emperger: Ich muß nur bemerken: daß der dadurch noch keinen Erwerb hat; es genügt aber nicht, daß einer bloß in der Herberge ist, dadurch wird er nur Angehöriger; um Mitglied zu sein, muß er einen Erwerb haben. Wir haben uns das reiflich überlegt.

Horstig: Es entsteht nun die Frage: wer ihn zu erhalten hat, da er keinen Erwerb hat?

Emperger: Ich glaube, es gibt sowohl einen ordentlichen als einen unordentlichen Erwerb. Die Bettelerei ist gewiß nicht ein ordentlicher Erwerb.

Horstig: Aber es ist hier von 10 Jahren die Rede. Stimme. Er kann aber 9 Jahre einen ordentlichen und 1 Jahr einen unordentlichen Erwerb gehabt haben.

Wasserfall: Das wäre eine zu gewaltige Beschränkung.

Horstig: Da wir die Polizeiaufsicht haben, so wird es in unserer Macht stehen, solche Leute zu entfernen, die keinen ordentlichen Erwerb haben, mithin fällt dieser Anstand weg.

Gleispach: Ich bemerke, daß ich vollkommen einverstanden bin, da es ja im Interesse der Gemeinde liegt, einen schlechten Menschen, der ihr nicht angehört, wegzureißen; aber dann, wenn sie ihn einmal behält und nicht vertreibt, so vergesse sie ihre Pflicht nicht, ihn auch ferner noch zu erhalten. Würde das nicht geschehen, so bekämen wir einen Terrorismus, der fürchterlicher wäre, als alle bisherigen Zwangsmaßregeln, die wir in Desterreich hatten; die Gemeinde nimmt keinen auf, der kein Vermögen hat; denn von dem hat sie keinen Profit zu erwarten, wohl aber er von ihr; weist sie ihn aber nicht weg, so ist das Duldung, nicht Ausnahme, sonst würde sie ihn wegweisen und das will sie doch nicht.

Stimme: Ich glaube, die Gemeinde kann ihn erhalten, wenn er ein ordentlicher Mann ist.

Gleispach: Ich bitte um Entschuldigung, man kann nicht allemal eine ganze Versammlung zusammen treten lassen, um zu untersuchen, ob einer ordentlich ist oder nicht, wenn er nur fleißig ist, so behält man ihn so sehr gern; wenn er fleißig ist, wird er auch ordentlich sein.

Stimme: O nein! wenn ich ein alter Knecht bin, so wird man mich gewiß nicht gerne nehmen.

Stimme: Ich bitte, das nicht in so engem Sinne zu nehmen.

Gleispach: Es kann eine persönliche Gehässigkeit vorkommen, es kann ein falsches Gerücht sein und im ganzen Lande würde ihn deswegen keine Gemeinde dulden, und man müßte dann einen solchen Menschen dem Terrorismus vieler übergeben; das kann man aber nicht so unbedingt thun, es müßten also Bestimmungen festgestellt werden, in welchen Fällen es der Gemeinde frei steht, einem Individuum den Aufenthalt in derselben zu verweigern.

Horstig: Mit dem, was Hr. v. Gleispach vortrug, bin ich ganz einverstanden, um so mehr, als es meistens nur Leidenschaft und Gehässigkeit ist, welche oft nur aus der Verschiedenheit der Ansichten oder Meinungen entsteht, und welche es zuwege bringen kann, daß man den besten Menschen von einer Gemeinde zur andern verweist.

Safran: Ich erlaube mir das Wort zu nehmen, da ich auf dem Lande wohne. Es gibt hier oft Individuen, die kein Bauer als Gemeindemitglied behandelt, sie sind schlechte Individuen, man würde sie abweisen, wenn die Gemeinde Zwangsmaßregeln anwenden könnte; aber er bleibt, weil man ihm nicht beweisen kann, daß er ein schlechter Kerl ist.

Wasserfall: Ich glaube, das wird schon dadurch abgehalten, wenn man in die Stylisirung des §. die Nothwendigkeit eines ordentlichen Erwerbes hineinbringt, und da ein solches Individuum, wie Sie es schildern, von der Localpolizei, welche in die Gemeinden eingereicht ist, ausgewiesen werden muß.

Präsident: Soll der §. a bleiben? Wer dafür, stehe auf.

(Viele stehen auf.)

Also der Punct a des §. 10 bleibt, wie er ist.

Gottweiss: Ich bin nicht für die Beschränkung von 24 Jahren; nach meiner Meinung soll Jeder das Heimatsrecht so lange besitzen, bis er sich Grund und Boden erworben hat.

Präsident: Hr. Dr. Gottweiss ist der Meinung, daß der Beisatz wegen der 24 Jahre wegleiben kann.

Foregger: Ich glaube, daß dieser Beisatz bleiben oder wenigstens nur dahin verändert werden soll: „bis zur erklärten Großjährigkeit,“ weil dann ohnehin ein jedes Gemeindeglied, wenn es 24 Jahre alt geworden ist, als Fremder betrachtet wird, wenn es in dieser Gemeinde nicht mehr ansässig ist; denn ein Jeder, der 24 Jahre alt ist und in der Gemeinde nicht mehr wohnt und nicht ihr Angehöriger ist, ist ein Fremder, und ich glaube daher, daß nur beizusetzen wäre: „daß die ehelichen Kinder, deren Vater ein Gemeindeangehöriger ist, auch Gemeindeangehörige sind;“ denn das ist ausgelassen, sie kämen daher in gar keine Kategorie und man kann doch nicht zugeben, daß die ehelichen Kinder eines Gemeindeangehörigen in der Gemeinde nicht bleiben dürfen.

Trummer: Ich muß bemerken, daß es in a heißt: Solche, welche durch Geburt das Heimatsrecht erworben haben, wozu dann einen Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen Kindern machen? wozu dann der Unterschied in b?

Foregger: Das ist ja nur zur Erläuterung des §., der Satz des durch Geburt erworbenen Heimatsrechtes ist noch nicht deutlich ausgesprochen; wenn der Punct 1 bleibt, so ist der Punct 2 überflüssig.

Wasserfall: Ich muß bemerken, warum wir das nicht einschaltet haben; es kommt nämlich schon im §. 9 vor, daß die ehelichen Kinder von Gemeindegliedern nur Angehörige der Gemeinde sind; wir müßten daher jetzt sagen: daß die ehelichen Kinder von Angehörigen ebenfalls Angehörige sind, weil das dort weggeblieben, und so bin ich der Meinung, es kann auch hier wegleiben; denn es heißt ja in a wirklich schon: „diejenigen, welche durch Geburt etc.“

Trummer: Dann müßte der Einschließungsatz in Litt. a gemacht werden: „falls der Vater ein Mitglied oder ein Angehöriger ist;“ sonst müßte ein Jeder Mitglied sein, der geboren wurde, als z. B. die Mutter auf der Reise durch die Gemeinde war.

Präsident: Wenn wir den Punct weglassen, so bleiben wir bei a bei dem vom Dr. Trummer gemachten Beisatz: „Diejenigen, welche sich durch Geburt oder durch Ansässigkeit ein Heimatsrecht erworben haben,“ das ist der Beisatz zu a; nun ist die Hauptfrage: ob wir auch den Punct c weglassen können; ersparen wir uns den Punct, wir können sagen: „alle Jene, welche sich durch eheliche Geburt, wenn der Vater, durch uneheliche, wenn die Mutter ein Mitglied ist, ein Heimatsrecht erworben haben; so glaube ich, ist es allerdings recht, nur wird der Zwischenatz zu lange werden.“

Foregger: Es geht uns aber die logische Eintheilung verloren, wenn wir b weglassen.

Stimme: Ich glaube, auch der Beisatz von der Ansässigkeit könnte wegleiben, weil er schon im §. 9 vorkommt.

Präsident: Meine Herren, sind Sie mit dem Puncte b des §. 10, welcher dahin abgeändert werden soll, daß alle ehelichen in der Gemeinde gebornen Kinder, falls ihr Vater der Gemeinde angehört, der Gemeinde Angehörige sind, einverstanden?

(Alle für Ja.)

(Liest den Punct c.)

Drasch: Was ist in dem Falle, als die Heimatszuständigkeit der Mutter nicht erhoben werden könnte? z. B. bei ausgelegten Kindern, wo die Mutter in den

meisten Fällen nicht erhoben werden kann, vielweniger ihre Heimatszuständigkeit, oder eine fremde Mutter, die z. B. ein Kind hier in Graz geboren hat, gibt einen unrichtigen Namen an, das Kind ist hier geboren, die Mutter gehört nicht hierher, und ihre Heimat kann nicht erhoben werden! Nach dem §. kann das Kind nicht hierher gehören, weil die Mutter nicht hierher gehört; es wäre also ein Beisatz nothwendig, nämlich: „wenn die Heimatszuständigkeit nicht erhoben werden kann.“

Wasserfall: Das geht hier bei uns in Graz nicht an, wo es jeder Mutter frei steht, ihren Namen anzugeben; dieser Beisatz wäre nach meiner Meinung nicht passend.

Horstig: Da würden der Gemeinde ungeheuere Lasten auferlegt werden, indem sehr Viele vom Lande in's Gebärhaus kommen, ihre Kinder dahier lassen. Weil Viele vom Lande kommen, die uns nur zur Last fallen, so glaube ich, daß bezüglich des Gebärhause eine Ausnahme Statt finden soll.

Wasserfall: Diese werden wohl die Last der Stadt bleiben; aber ich glaube, daß bezüglich dieser Anstalten eine Organisirung vorgenommen werden solle, damit die Stadt nicht sonderlich belastet wird.

Foregger: Es wäre gewiß menschlich, daß ein Jeder, der nicht ein Ausländer ist, in dieser Hinsicht ein Heimatsrecht erlange; hingegen Derjenige, der ein Fremder ist, von der Gemeinde verwiesen werde. Jeder soll ein Heimatsrecht haben, wo er geboren ist. Within wäre ich der obigen Meinung; dadurch würden wir alle besonderen Eintheilungen ersparen, und der Menschlichkeit ein Opfer bringen; denn wohin gehört das Kind eines Fremden?

Wasserfall: Wo der Fremde hingehört.

Foregger: Deswegen sage ich, daß ein Jeder, der kein Staatsbürgerrecht hat, nicht als Angehöriger betrachtet werden kann.

Wasserfall: Wir haben ja schon im Puncte a gesprochen, daß Derjenige, der durch Geburt ein Recht erworben hat, ein Heimatsrecht haben müsse.

Foregger: Geburt ist aber ausgestrichen worden.

Einige: Nein, Nein.

Pittoni: Was geschieht denn mit den Kindern der Zigeuner, deren Vaterland Ungarn ist, wenn sie einer Gemeinde zugeschickt werden? Sie bleiben der Gemeinde zur Last, wo sie getauft worden sind.

Foregger: Wenn man aber nicht nachweisen kann, wohin sie gehörig sind, was will man mit den Kindern machen; man kann doch z. B. ein ausgelegtes Kind nicht wieder aussetzen?

Pittoni: Es spricht die Vermuthung dafür, daß, wenn keine Heimatszuständigkeit erhoben werden kann, die Geburt die Basis bilden soll. Die Zigeuner haben keine Zuständigkeit, und wenn sie uns ein Kind zuschicken? —

Horstig: Ich kenne einen Menschen, der 24 Jahre lang im Staate gedient hat, und noch kein Staatsbürgerrecht erhalten hat; nun hat dieser Mensch geheirathet, seine Kinder sollen also in's Ausland kommen, wo er bereits das Heimatsrecht verloren hat?

Wasserfall: Der Punct c sollte beiläufig so lauten: „Uneheliche Kinder, wenn die Mutter eine heimatsberechtignte Angehörige ist, oder wenn die Heimatszuständigkeit nicht erhoben werden kann.“

Stimme: Ich glaube, wenn in Hinsicht des Gebärhause eine eigene Verordnung erlassen würde, wäre es sehr gut; denn es ist unklug für Graz und unrecht, daß solche Kinder aus dem ganzen Lande von der Stadt Graz sollten erhalten werden. Solche Kinder sollen vom ganzen Lande, vom Staate erhalten werden.

Wasserfall: Ich bin der Meinung, daß im Gebärhause die Anstalt getroffen werden sollte, daß die

Mutter entweder der Anstalt ihren Namen nennt, damit man weiß, welchem Bezirke sie angehöre, oder eine festgesetzte Taxe erlege zur Erhaltung des Kindes, wodurch der Schaden wieder ausgeglichen wird, wenn sie den Namen verschweigen will.

Präsident: Meine Herren, sind Sie einverstanden, daß der Punct c so lauten soll: „Uneheliche Kinder, wenn die Mutter eine heimathsberechtigte Angehörige ist, oder deren Heimathszuständigkeit nicht erwiesen oder nicht erörtert werden kann.“ (Wurde abgeändert dahin: — „oder solche in Gemeinden geborne Kinder, bei welchen die Zuständigkeit ihrer Mutter nicht erhoben werden kann.“)

(Die Majorität ist mit diesem §. einverstanden.)

Der Punct d wird vorgelesen.

Trummer: Jene Aenderung, die im §. 9 Punct c geschehen ist, soll auch hier geschehen, und der Punct soll lauten: „durch die Heirath eines Gemeindemitgliedes oder eines der Gemeinde u. s. w.“

Foregger: Es kann aber eine Frauensperson Angehörige mehrerer Gemeinden sein?

Stimme: Wenn durch die Ehelichung eines Mitgliedes die Frau angehörig wird, und das Mitglied dreien Gemeinden angehört, so ist die Frau Angehörige von 3 Gemeinden.

Wasserfall: Es wäre gut, wenn dieser Beisatz weggeliebe.

Foregger: Wenn allein durch die Ehelichung des Mitgliedes die Frau schon eine Angehörige wird, so ist es jedenfalls möglich, daß, wenn die Stylisirung des Hrn. Trummer bleibt, die Frau, „Angehörige“ von 3 Gemeinden werde.

Horsig: Wenn man annimmt, daß der Mann in der Gemeinde, in der er ein Haus hat, angehörig ist, und die Frau durch die Ehelichung angehörig wird, so bin ich in so weit mit Dr. Foregger einverstanden, daß die Frau dreien Gemeinden angehörig sein kann. Doch glaube ich, daß die Frau nur jener Gemeinde angehörig wird, in der der Mann sesshaft ist. In welche Gemeinde gehört nun die Frau, wenn der Mann in mehreren Gemeinden ein Haus besitzt?

Präsident: Ist Ihnen diese Textirung recht, meine Herren: d) „Frauenspersonen, durch Heirath eines in der Gemeinde wohnenden wirklichen Gemeindemitgliedes oder eines Gemeindeangehörigen.“

(Die Majorität erklärt sich dafür.)

Der Punct e wird vorgelesen, und Alle sind mit demselben einverstanden.

Auch der Punct f wurde angenommen. Dann wurde Nr. 2 des 10. §. vorgelesen.

Präsident: Kann dieser Punct so bleiben? (Ja). §. 11 wird vorgelesen, Punct A bleibt so, nur der Beisatz wirkliche kommt hinzu.

Die Puncte a, b und c bleiben.

d bleibt mit dem Beisatz: mit Rücksicht auf den §. 19.

e. Hier macht Ulm eine Bemerkung, indem er sagt: ich glaube, daß in dem Ausdrucke: Das Recht auf Unterstützung durch die Gemeinden in Fällen der Dürftigkeit für sich, ihre Weiber und Kinder, etwas zu eng gesagt wird, weil später das Recht auf Unterstützung den Gemeindegewohnern nicht nur für ihre Personen, sondern für die ganze Familie zugesichert worden ist, unter Familie versteht man aber die Stammältern sammt allen Nachkommen; hier hätten also die Gemeindemitglieder einen kleinen Anspruch auf Unterstützung, was doch nicht recht ist, oder es müßte nur hier der Ausdruck Familie gleichbedeutend mit Weib und Kind sein.

Trummer: Unter dem Ausdrucke Weiber und Kinder sollen doch auch Enkel verstanden werden, und

so soll auch der Vater eingeschlossen werden; denn diese haben doch auch einen Anspruch auf Unterstützung.

Gottweil: In so ferne nicht Jemand gesetzlich verbunden ist, diese zu unterstützen, liegt es der Gemeinde ob, sie in Obhut zu nehmen, denn es könnten Verwandte da sein, Taufpathen, die ein Vermögen besitzen, die gesetzlich verbunden sind, sie zu unterstützen. Erst wenn diese zur Unterstützung nicht vermögend sind, kommt es auf die Gemeinde.

Foregger: Ich glaube, daß hier unter den Dürftigen Jene zu verstehen sind, die kein Vermögen besitzen. Das Kind, welches kein Vermögen hat, bedarf einer Unterstützung. Nachdem nun Jemand von 4 Gemeinden Mitglied sein kann und dürftig ist, von wo wird er die Unterstützung erwarten, etwa von dort, wo er ansässig ist? Das wird immer Collisionen herbeiführen.

Wasserfall: Man kann hier keinen richtigen Maßstab aufstellen.

Foregger: Es ist aber nicht leicht möglich, daß Jemand von 4 Gemeinden Mitglied ist, und zugleich dürftig, weil er in einer Gemeinde als Mitglied wohnhaft, mit dem Vermögen aber in einer andern ansässig sein kann. Wenn er in einer Gemeinde durch den Conkurs sein Vermögen verliert, so hört er auf, in der Gemeinde ein Mitglied zu sein, und bleibt es nur noch dort, wo er ansässig ist.

Einige: In solchen Fällen soll er von allen Gemeinden unterstützt werden, weil er auch die Lasten von Allen tragen mußte.

Wasserfall: Hier ist jedenfalls schwer, einen richtigen Maßstab aufzustellen, denn, wenn Jemand in mehreren Gemeinden Besitzungen hat, hier kleine, dort große, und in einer andern Gemeinde wohnt, so wird das Verhältniß jedenfalls ausgemittelt, soll er die Unterstützung von dort bekommen, wo er die kleinsten Lasten tragen mußte, wenn er zufällig dort wohnt, oder umgekehrt, oder auch von Allen gleich?

Stimme: Dieser Fall tritt aber bei dem Gribatar nicht ein, da dieser aufhört, Mitglied derselben Gemeinde zu sein, in der eines seiner Güter veräußert wird.

Foregger: Wie aber dann, wenn seine Güter zu gleicher Zeit veräußert werden? Dann hört er überall auf, Mitglied zu sein, und bleibt bloß Angehöriger der Gemeinde, wo er wohnt.

Wasserfall: Es ist schwer, einen Maßstab aufzustellen, da erhält er die Unterstützung von einer Gemeinde, der er am wenigstens geleistet hat.

Ich glaube, die Steuerquote soll den Maßstab bilden, weil darnach auch die Gemeindelasten gebildet werden.

Königshofer: Aber die Steuern sind nicht alle Jahre gleich, außer, man müßte eine Zeitperiode darüber bestimmen.

Wasserfall: Es kann aber auch der Fall eintreten, daß einer in einer Gemeinde wirkliches Mitglied ist, und große Lasten trägt, in einer andern aber bloß als Angehöriger dasteht, und zwar vermöge seiner Beschäftigung, und vielleicht gar nichts bezahlt, hier wäre schon wieder eine Collision.

Foregger: Wenn Jemand durch Particular = Execution arm wird, so hat er aufgehört, Mitglied jener Gemeinde zu sein, wo die Execution vor sich gegangen ist; es bleibt dem Dürftigen nur noch der Anspruch auf Unterstützung von jener Gemeinde, wo er zuletzt gewohnt hat. Der Grundsatz, daß er Anspruch habe auf Unterstützung von allen Gemeinden, scheint den Knoten wenigstens zu durchhauen, wenn er ihn nicht zu lösen vermag.

Haffner: Wenn auch ein Schein der Ungerechtigkeit da ist, so fällt er doch weg, wenn der Grundsatz, daß er nach seinem letzten Wohnorte unterstützt werde,

allgemein angenommen wird, weil auf solche Weise die Gleichheit doch wieder hergestellt wird.

Horstig: Das kann keine Ungerechtigkeit sein, denn, wo er gewohnt hat, dort hat er auch geholfen, daher ist es wohl Billigkeit, daß er von dort eine Unterstützung erlange.

Präsident: Kann der Punct so bleiben, wie er ist?

(Er bleibt mit dem Beisage: und zwar durch jene Gemeinde, der sie vermög ihres Wohnsitzes angehören.)

(B wird verlesen.) Ein Mitglied fragt, ob hier das Comité unter dem Ausdruck: bleibender Aufenthalt, so viel verstanden, als Wohnsitz, oder damit einen Zwischenbegriff verbunden wissen wolle; worauf vom Hrn. Dr. Wasserfall erwidert wurde, daß man hier auch den Ausdruck Wohnsitz nehmen könnte, aber absichtlich sich dieses Ausdruckes bedient habe, um mit dem §. 10 a consequent zu bleiben. Dieser Punct bleibt.

b bleibt mit dem Beisage: für ihre Weiber und Kinder.

c. Dieser Punct bleibt.

(2. wird vorgelesen.)

Foregger: Ich glaube, daß man den Ausdruck: polizeiliche Rücksichten, in gesetzliche Rücksichten umfalten soll, denn es könnte leicht eine Zweideutigkeit entstehen, weil polizeilich ein untergeordneter Begriff ist, während durch das Wort gesetzlich schon Alles gesagt ist.

Emperger: Gesetzliche Rücksichten gibt es ja sehr viele.

Foregger: Es ist wahr, aber gesetzliche Rücksichten sind auch polizeiliche, und es ist doch besser, aus dem weiteren Umfange des Begriffes die Berechtigung des Gebrauches herzuleiten, weil sich der Fall ergeben kann, daß ein untergeordneter Begriff wegfällt.

Königshofer: Ich glaube, polizeiliche Rücksichten werden wir immer haben.

Einige: Immer.

Königshofer: Werden diese Polizeirücksichten durch den Staat oder von Seite der Gemeinde bestimmt?

Horstig: Von Seite des Staates.

Emperger: Nein, sie werden von Seite der Gemeinde bestimmt.

Wasserfall: Weil wir den Fremden das Recht des 10jährigen Aufenthaltes zugewiesen haben, wornach sie als Gemeindeangehörige versorgt werden, so haben wir geglaubt, daß man sie früher nur im Falle, wenn Polizeirücksichten walten, abschaffen könne. Dieser Fall gehört ohnehin unter die Polizeigewalt.

Foregger: Die Polizei ist aber auf Gesetze und nicht auf Rücksichten gebunden.

(Präsident läßt abstimmen, und große Majorität erklärt sich, daß der Punct ungeändert bleiben solle.)

Fraidenegg kommt auf den Punct A zurück, und sagt, daß es angenehme und wohlthätige Anstalten gebe, hinsichtlich deren weder für die Fremden, noch für die Angehörigen eine Bestimmung da sei.

Wasserfall: Die Fremden können an wohlthätigen Anstalten keinen Antheil nehmen, und für die Angehörigen besteht ohnehin das Recht auf Unterstützung, dafür sind Armenhäuser und andere wohlthätige Anstalten da.

Fraidenegg: Man muß aber auch Anstalten treffen, daß dem Fremden auch angenehme Anstalten, wie z. B. öffentliche Spaziergänge, zu Theil kommen. Es gibt z. B. in England Parks, in welche bloß Hausbesitzer und privilegirte Personen hinein kommen; ich glaube,

daß Angehörigen und Fremden auch das Recht eingeräumt werden solle auf solche öffentliche Anstalten.

Wasserfall: Wenn man dieses den Gemeindegliedern nicht entzieht, so dürfte eine solche Bestimmung auch von Seite der Angehörigen nicht wegbleiben. Ich glaube nicht, daß die Fremden das Recht haben, an den wohlthätigen Anstalten unentgeltlich Theil zu nehmen; wenn sie Angehörige sind, so können sie dieselben ohne weiters benützen. Ist das nicht der Fall, so mögen sie bezahlen, und können sie das nicht, so werden sie als Dürftige angesehen, und von Dürftigen ist schon gesprochen worden.

Präsident: Also müßte es heißen: Das Recht des bleibenden Aufenthaltes in der Gemeinde mit der Theilnahme an allen nützlichen und wohlthätigen Gemeindegliedern.

(Allen war es recht so.)

Gleispach: Es möge der Bericht der Commission zur Verfassung des Entwurfes über die Urbarialangelegenheiten an die hohe Landtagsversammlung vorgelesen werden.

Präsident: Dieser Entwurf wäre der zur Prüfung der Frage gewählten Commission zum Amtsgebrauche mitzutheilen.

Kottulinsky: Es fragt sich nur, ob er gleich gedruckt werden soll, das wäre eine Verzögerung für den Ausschuß; es müßte vielleicht der Bericht noch einmal abgeschrieben werden.

Gleispach: Es wäre das eine Verzögerung eines ganzen Tages, denn ich kann Sie versichern, daß so viel Zeit zum Abschreiben nöthig ist. Es ist zu bedenken, ob es gut sei, daß wir so vielerlei Entwürfe unter das Publikum bringen? Die Commission wird sich gewiß veranlaßt finden, Aenderungen zu treffen, diese müßten dann auch gedruckt werden. Der Landtag nimmt auch eine oder die andere Aenderung vor, das wäre schon der dritte Entwurf, der ebenfalls gedruckt werden müßte. Ich glaube, daß es gut wäre, wenn die Commission den Bericht zum Drucke befördern möchte, wenn sie mit ihrer Arbeit zu Ende ist, und sich bestimmt ausgedrückt hat: ob sie mit dem Berichte einverstanden ist, oder ob sie andere Grundsätze aufstellen will; es könnte sich da der Fall ereignen, daß mehrere Grundsätze unter das Publikum gelangen, die gewiß nicht zum Zwecke führen. Es wäre gut, wenn auf der einen Seite der Entwurf, auf der andern Seite der Antrag der Commission gedruckt würde, doch erst dann, wenn die Commission ihre Meinung abgegeben hat.

Foregger: Es sollte aber wenigstens jetzt schon ein jedes Mitglied der Commission ein Exemplar in die Hände bekommen, und wenn schon diese gemacht werden müßten, so sollten statt 15 Abschriften 90 Abdrücke gemacht werden. Es ist das besser, als wenn bei dem Manuskript eines Anhaltspunctes halbverstandene Grundsätze unter das Publikum gelangen.

Kottulinsky: Ich bin auch mit Dr. Foregger einverstanden; man kann ja den Bericht später nochmals halbbrüchig auflegen, aber jetzt gleich wären 90 Exemplare erwünscht.

Präsident: Soll der Entwurf, so wie er ist, gedruckt werden, oder sollte man warten, bis die Commission ihn geprüft hat, daß beide Berichte dann zusammen kommen?

Abstimmung: Die Mehrheit ist dafür, daß er gleich gedruckt werde.

Präsident: Wie viel Exemplare?

Einige: 90.

Man entschied sich für 200 Exemplare.